

SATZUNG

für den Eigenbetrieb Kommunale Wohnungen der Stadt Bad Berka

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Kommunale Wohnungsverwaltung der Stadt Bad Berka wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Berka geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

EIGENBETRIEB KOMMUNALE WOHNUNGEN DER STADT BAD BERKA

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet EKW Bad Berka.

(3) Das Stammkapital des EKW beträgt 4.000 TDM.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des EKW sind die Verwaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Wohnungen und Gebäude mit Geschäftsunterlagerung der Stadt Bad Berka.

(2) Der EKW kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Eigentümer beauftragt werden.

§ 3

Für den EKW zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EKW sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuss	(§ 5)
Stadtrat	(§ 6)
Bürgermeister	(§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem (1) Mitglied (Werkleiter), im Verhinderungsfall nimmt der Bürgermeister diese Aufgabe wahr.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des EKW.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des EKW, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. Abschluss von Mietverträgen und Reparaturaufträgen;
 3. Abschluss von Verträgen mit Leistungs- und Lieferfirmen bis zu einer Summe von 20 TDM pro Vertrag;
 4. Personaleinsatz;
 5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 1 – 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen werden, z. B. dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates bzw. des Werkausschusses bedarf;
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EKW die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Sie hat im Werkausschuss und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als beratender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EKW tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Grundsätze der Wohnungs- und Gewerberaumvermietung;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes übersteigen, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 50 TDM;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 100 TDM;

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50 TDM überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten bei Beträgen zwischen 50 und 100 TDM wirtschaftlich gleichkommen;
7. die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100 TDM übersteigt;
8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
9. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung, und Abberufung seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse;
4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den EKW oder des EKW an die Stadt;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
10. erfolgsgefährdende Mehraufwendung (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 100 TDM übersteigen;
11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes übersteigen;

12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100 TDM überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
13. wesentliche Änderung des Betriebsumfanges insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
15. die Änderung der Rechtsform des EKW sowie Erweiterung und Auflösung.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten. Er führt die Dienstaufsicht soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den EKW bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgehoben werden kann (Eilentscheidung).

Das zuständige Gremium ist zu unterrichten.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägigen Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Vertretung handeln der Bürgermeister und Werkleiter gemeinschaftlich. Der Bürgermeister kann den Werkleiter zur Alleinvertretung bevollmächtigen.

- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des EKW übertragen.

- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht in Form des Amtsblattes der Stadt Bad Berka.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen:

EIGENBETRIEB KOMMUNALE WOHNUNGEN DER STADT BAD BERKA

durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der EKW ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des EKW ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1994 in Kraft.

Ausgefertigt: Bad Berka, 06.06.1995

Lutterberg
Bürgermeister

(Siegel)